

Brüssel, den 18. Oktober 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0257 (NLE)

14505/24
ADD 1

TRANS 431
COWEB 155
ELARG 135

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 468 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Änderungen der Regelung zum Mutterschaftsurlaub im Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 468 final ANNEX.

Anl.: COM(2024) 468 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2024
COM(2024) 468 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der
Verkehrsgemeinschaft bezüglich der Änderungen der Regelung zum
Mutterschaftsurlaub im Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft zu
vertretenden Standpunkt**

ANHANG

ENTWURF

Beschluss Nr. 2024/..... DES REGIONALEN LENKUNGSAUSSCHUSSES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT

vom ... 2024

**zur Änderung des Beschlusses Nr. 2019/3 des regionalen Lenkungsausschusses der
Verkehrsgemeinschaft vom 5. Juni 2019**

DER REGIONALE LENKUNGSAUSSCHUSS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 30 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Anhang II Artikel 10 Absatz 4 („Personalstatut der Verkehrsgemeinschaft“) des Beschlusses
Nr. 2019/3 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 5. Juni 2019
wird geändert und erhält folgende Fassung:

„10.4 Mutterschaftsurlaub

- a) Eine werdende Mutter hat bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Anspruch auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub mit voller Fortzahlung der Dienstbezüge. Der Urlaub beginnt nicht früher als sechs Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen mutmaßlichen Tag der Niederkunft und endet nicht früher als 14 Wochen nach der Niederkunft. Im Falle eines Kaiserschnitts, einer Mehrlingsgeburt oder einer Frühgeburt oder bei Geburt eines Kindes mit einer Behinderung oder einer schweren Krankheit besteht Anspruch auf 24 Wochen Urlaub. Eine Frühgeburt im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Geburt vor Ablauf der 34. Schwangerschaftswoche erfolgt. Im Falle einer ernsthaften Gefahr für Mutter oder Kind kann der Mutterschaftsurlaub nach Vorlage einer ärztlichen

Bescheinigung mit Empfehlung eines früher anzutretenden Mutterschaftsurlaubs vorverlegt werden. Der Mutterschaftsurlaub beginnt spätestens am Tag der Niederkunft.

- b) Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub bleibt uneingeschränkt bestehen, wenn das Kind bei oder kurz nach der Geburt stirbt.
- c) Der Jahresurlaub kann unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub angetreten werden.
- d) Die Bedienstete kann ihre Arbeit vor Ablauf ihres Mutterschaftsurlaubs wieder aufnehmen, sofern sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie in der Verfassung ist, ihre Tätigkeiten auszuüben.“

Geschehen zu ... am ... 2024

Für den regionalen Lenkungsausschuss

Der Präsident /// Die Präsidentin